

**Satzung über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang der Fakultät Elektro- und Informationstechnik  
M.Eng. Elektrotechnik und Elektromobilität  
an der Technischen Hochschule Ingolstadt  
vom 12.06.2023**

**Präambel**

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Zweck des Eignungsverfahrens .....	2
§ 2	Auswahlkommission .....	2
§ 3	Eignungsverfahren.....	2
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 5	Inhalt des Eignungsverfahrens.....	3
§ 6	Niederschrift .....	4
§ 7	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses.....	4
§ 8	Inkrafttreten, Ergänzende Bestimmungen.....	4

## **§ 1**

### **Zweck des Eignungsverfahrens**

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Elektrotechnik und Elektromobilität an der Technischen Hochschule Ingolstadt erfordert über die in der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Elektromobilität an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 09.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung (SPO) aufgeführten Voraussetzungen hinaus den Nachweis der entsprechenden Eignung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>In dem Eignungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, ob neben den durch den Abschluss nach § 3 Abs. 1 lit. a) SPO nachgewiesenen Qualifikationen die Eignung für die besonderen qualitativen Kenntnisse und Anforderungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Elektromobilität vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. <sup>2</sup>Für diesen Studiengang müssen über den Abschluss nach § 3 Abs. 1 lit. a) SPO hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:
  1. ausgeprägte mathematische Kenntnisse sowie die Fähigkeit zum abstrakten und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen sowie
  2. Kompetenzen in ingenieurwissenschaftlichen Bereichen der Elektromobilität.

## **§ 2**

### **Auswahlkommission**

Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der Fakultät Elektro- und Informationstechnik bestellten, hauptberuflichen Hochschullehrern zusammensetzt.

## **§ 3**

### **Eignungsverfahren**

- (1) Das Eignungsverfahren findet im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester statt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind die Dokumente für das Eignungsverfahren bis zu den in der Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 8. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Bewerbungsfristen im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Hochschule Ingolstadt hinzuzufügen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungszeit möglich.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein ausgefüllter Fragebogen, der von der Fakultät Elektro- und Informationstechnik erstellt und über das Online-Bewerbungsverfahren zur Verfügung gestellt wird,
- b. wenn bereits vorhanden eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 3 Abs. 1 lit. a) SPO, alternativ ein aktuelles Notenblatt sowie
- c. eine Kopie des Deckblatts, einer Zusammenfassung (Abstract) und einer Gliederung der Abschlussarbeit für die Beurteilung der Kenntnisse der Methoden des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens und der Erfahrungen im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Problemlösung.

#### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Alle Bewerber, die sich gemäß § 3 Abs. 2 und 3 für die Studienzulassung form- und fristgerecht beworben haben und die allgemeinen Qualifikationsbedingungen nach § 3 SPO erfüllen, werden zum Eignungsverfahren zugelassen. <sup>2</sup>Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsverfahren.

#### **§ 5**

#### **Inhalt des Eignungsverfahrens**

- (1) Das Eignungsverfahren wird durch die Auswahlkommission vorgenommen, indem die eingereichten Unterlagen hinsichtlich folgender Kriterienbereiche bewertet werden:
  - a. Note des Abschlusses nach § 3 Abs. 1 lit. a) SPO,
  - b. Kompetenzen in den Bereichen Regelungstechnik, Signalverarbeitung, elektrische Traktionssysteme, Modellierung und Simulation elektrotechnischer und mechatronischer Systeme und
  - c. selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und Erfahrung im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Problemlösung.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Eignung wird eine Note aus zwei gewichteten Teilnoten gebildet:
  - a. der Abschlussnote nach § 3 Abs. 1 lit. a) SPO mit Gewicht 0,6 und
  - b. einer Note mit Gewicht 0,4, mit der ingenieurwissenschaftliche Kompetenz, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und Erfahrungen im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Problemlösung bewertet werden. Zur Bildung dieser Teilnote wird zunächst die Summe folgender Bewertungspunkte ermittelt:
    - aa) Leistungspunkte (ECTS) der Module aus den Bereichen Regelungstechnik, Signalverarbeitung, elektrische Traktionssysteme, Modellierung und Simulation elektrotechnischer und mechatronischer Systeme (max. 20 Punkte),

- bb) Punkte der Bewertung durch praktische Erfahrung (vergleichbar einem praktischem Studiensemester) auf dem Gebiet des Entwurfs oder des Tests elektrotechnischer und mechatronischer Systeme einschließlich deren Regelungen (pro Woche 0,5 Punkte, max. 10 Punkte),
- cc) Punkte der Bewertung durch Projektarbeiten im Erstabschluss mit thematischem Bezug zum Fahrzeugantrieb, welche Kenntnisse der Gebiete Entwurf elektrotechnischer und mechatronischer Fahrzeugkomponenten, Regelungstechnik, Elektronik, Modellierung/Simulation, Steuergeräte und ihre Programmierung, Methoden der künstlichen Intelligenz erforderten (max. 10 Punkte).

Die Teilnote wird abschließend wie folgt ermittelt:

- 40 - 31 Punkte: Note 1,0
- 30 - 21 Punkte: Note 2,0
- 20 - 11 Punkte: Note 3,0
- 10 - 1 Punkte: Note 4,0
- 0 Punkte: Note 5,0

<sup>2</sup>Für die Bewertung finden die Notenstufen nach § 24 Abs. 5 APO entsprechende Anwendung.

- (3) <sup>1</sup>Die Eignung gilt als festgestellt, wenn das Eignungsverfahren mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewertet wird. <sup>2</sup>Bei Bewerbern mit einer Gesamtnote schlechter als „gut“ (2,5) kann keine Eignung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Elektromobilität festgestellt werden. <sup>3</sup>Eine erneute Bewerbung ist frühestens zum nächsten Bewerbungsverfahren möglich.

## **§ 6 Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der Bewerber sowie die Bewertungen nach § 5 durch die Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

## **§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Elektromobilität wird durch Bescheid des Service Center Studienangelegenheiten mitgeteilt.

## **§ 8 Inkrafttreten, Ergänzende Bestimmungen**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 12.06.2023, des Beschlusses des Hochschulrates vom 19.06.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 13.07.2023

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde am 20.07.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.07.2023 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.07.2023.